Bundesgesetzblatt

165

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 12. März 1971	Nr. 19

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 8. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird

   a) in Absatz 2 Nr. 4 angefügt:

   „f) bis zu der in Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Grund der Artikel 43, 98, 101, 103, 107, 108, 109, 113, 134, 235 und 238 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, festgelegten Höhe

   aa) zur Vermeidung oder Beseitigung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Verkehrsverlagerungen und anderen ernsten Störungen einzelner Wirtschaftszweige im Zollgebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

   bb) zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Handelsmonopole, der Agrarpolitik und der gemeinsamen Marktorganisationen,

   cc) zur Behebung der Folgen von Wechselkursänderungen bei landwirtschaftlichen Waren des Anhangs II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder ihren, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 170/67 des Rates vom 27. Juni 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2596) und Nr. 1059/69 des Rates vom 28. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141/1) erfaßten Folgeprodukten, bei denen Preise in Rechnungseinheiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzt sind oder von einer Änderung der in Rechnungseinheiten festgesetzten Preise anderer landwirtschaftlichen Waren oder Folgeprodukte beeinflußt werden oder bei denen Eingangsabgaben auf der Basis solcher Preise errechnet werden,

   g) bei der Einfuhr der unter Buchstabe f Doppelbuchstabe cc aufgeführten Waren in dringenden Fällen, in denen nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder nach dem in Ausführung des Vertrages erlassenen Gemeinschaftsrecht sofortige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugelassen sind, bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert zur Behebung schwerwiegender Folgen von Wechselkursänderungen, soweit und solange nicht Rechtsakte des Rates oder

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Aufhebung oder Änderung der Maßnahmen verlangen."

b) Absatz 2 Nr. 5 wie folgt gefaßt:

„5. für Waren, für die in Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder dieser Gemeinschaften mit anderen Staaten oder in anderen Assoziationsregelungen, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind, besondere Schutzmaßnahmen zur Behebung von

ernsten Störungen in einem Wirtschaftsbereich eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in der äußeren finanziellen Stabilität dieser Mitgliedstaaten, oder

Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Lage eines Gebietes oder eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verschlechtern, einschließlich Verkehrsverlagerungen,

vorgesehen sind, Angleichungszollsätze nach Maßgabe der Abkommen, Assoziationsregelungen oder der zusätzlichen entsprechend veröffentlichten und als in Kraft getreten bekanntgegebenen Internen Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hierzu angewendet werden

a) bis zu der von der Kommission oder dem Rat der Europäischen Gemeinschaften hierfür festgelegten Höhe,

b) bis zur Höhe der autonomen Zollsätze, soweit die Bundesrepublik nach den vorbezeichneten Abkommen zu diesen Zollsatzerhöhungen ermächtigt ist,

c) in dringenden Fällen bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert, soweit sofort Maßnahmen zur Behebung der vorbezeichneten Schwierigkeiten erforderlich sind."

c) Absatz 2 Nr. 6 und 7 gestrichen,

d) in Absatz 7 die Angabe „Nr. 4 bis 7" ersetzt durch die Angabe „Nr. 4 und 5".

2. In § 77 wird

a) Absatz 3 Nr. 5 gestrichen,

b) Absatz 4 Nr. 4 wie folgt gefaßt:

„4. insoweit ändern, als es zur Durchführung von Abkommen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, oder von anderen Assoziationsregelungen einschließlich der Internen Abkommen der Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften hierzu, sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Abkommen erforderlich ist, wenn diese Abkommen, Assoziationsregelungen, Internen Abkommen und Beschlüsse im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind."

c) Absatz 4 Nr. 5 bis 7 gestrichen,

d) in Absatz 10 die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8" ersetzt durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4, 8 und 9".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

Vom 8. März 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Eine Kreuzung im Sinne des Absatzes 1 ist neu, wenn einer der beiden Verkehrswege oder beide Verkehrswege neu angelegt werden."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   (1) Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Sehen die Beteiligten vor, daß Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 zu den Kosten beitragen, ohne an der Kreuzung als Straßenbaulastträger beteiligt zu sein, so bedarf die Vereinbarung insoweit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für den Bund der Bundesminister für Verkehr, für das Land die von der Landesregierung bestimmte Behörde. In Fällen geringer finanzieller Bedeutung kann auf die Genehmigung verzichtet werden.

   (2) Einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich ein Beteiligter oder ein Dritter bereit erklärt, die Kosten für die Änderung oder Beseitigung eines Bahnübergangs nach § 3 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes allein zu tragen, und für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird."

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) In sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Ist für die Durchführung einer nach § 10 Abs. 1 anzuordnenden Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, so ist es, wenn an der Kreuzung ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn oder eine Bundesfernstraße beteiligt ist, von der Anordnungsbehörde einzuleiten und durchzuführen."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

      „(2) In sonstigen Fällen regeln die Länder das Verfahren und die Zuständigkeiten."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg der Deutschen Bundesbahn der Bund, in allen sonstigen Fällen das Land."

6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Eisenbahnüberführungen und Schutzerdungsanlagen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen."

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

   „§ 14a

   (1) Wird die Straße eingezogen oder der Betrieb der Eisenbahn dauernd eingestellt, so bleiben die Beteiligten wie bisher verpflichtet, die Kreuzungsanlagen in dem Umfang zu erhalten und in Betrieb zu halten, wie es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. Eine nach den Vorschriften des Eisenbahnrechts genehmigte Betriebseinstellung gilt nicht als dauernd im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie mit der Verpflichtung zur weiteren Vorhaltung der Anlagen verbunden ist. Die Einziehung der Straße oder die dauernde Einstellung des Betriebes der Eisenbahn ist dem anderen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Obliegt dem Unternehmer einer Eisenbahnstrecke, deren Betrieb eingestellt werden soll, die Erhaltung einer Straßenüberführung nach § 19 Abs. 1 Satz 4, so ist er berechtigt, die Erhaltungslast abzulösen.

   (2) Der im Zeitpunkt der Einziehung oder dauernden Betriebseinstellung erhaltungspflichtige Beteiligte oder sein Rechtsnachfolger hat

Kreuzungsanlagen zu beseitigen, soweit und sobald es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. Die Kosten hierfür haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinaus für den bleibenden Verkehrsweg zu treffen sind, trägt der Baulastträger des bleibenden Verkehrsweges. Die Beteiligten haben die Maßnahmen zu dulden.

(3) Soweit Kreuzungsanlagen beseitigt sind, erlöschen die Verpflichtungen des weichenden Beteiligten aus Absatz 1.

(4) Der weichende Beteiligte hat dem bleibenden Beteiligten auf dessen Antrag sein Eigentum an solchen Grundstücken, die schon bisher von dem bleibenden Beteiligten benutzt worden sind oder die für die Verbesserung des bleibenden Verkehrsweges benötigt werden, mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Für die Übertragung des Eigentums ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, wobei der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen ist."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat im Falle des § 11 Abs. 1 der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verursachten Erhaltungs- und Betriebskosten dem anderen Beteiligten zu erstatten."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 ist auf Verlangen eines Beteiligten die Erhaltungs- und Betriebslast abzulösen."

9. § 16 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 14a Abs. 1 Satz 4 und nach § 15 Abs. 4 näher bestimmt werden;".

10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Erhaltung und Inbetriebhaltung der bestehenden Bahnübergänge und die Erhaltung der Eisenbahnüberführungen regelt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 14. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Überführungen von Straßen in der Baulast des Bundes und in der Baulast der Länder oder Landschaftsverbände."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Eisenbahnkreuzungsgesetz neu bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Ausführung begriffene Maßnahmen an Bahnübergängen, an denen ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn nicht beteiligt ist, sind nach der bisherigen Kostenregelung abzuwickeln.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 8. März 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1051), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1845), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Wehrsold wird am 5. und 20. jeden Monats für den halben Kalendermonat gezahlt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt."

   c) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 4.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

   „Besondere Zuwendung".

   b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Die Zuwendung beträgt einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes fünfzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld fünfundfünfzig Deutsche Mark, nach achtzehn Monaten jedoch insgesamt eintausend Deutsche Mark."

5. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(Zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	4,50
2	Gefreiter	6,—
3	Obergefreiter	6,50
4	Hauptgefreiter	7,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	9,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	10,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	11,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	12,—
9	Hauptmann	13,—
10	Major, Stabsarzt	14,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	15,—
12	Oberst, Oberstarzt	16,—
13	Generale	18,—"

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Wehrsoldgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrsoldgesetzes

Vom 8. März 1971

Auf Grund des Artikels 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1051), wie er sich aus den Vorschriften

a) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 797),

b) des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 14. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 213),

c) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 289),

d) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1003),

e) des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 10. März 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 253),

f) des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1845),

g) des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 169)

ergibt,

in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. März 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG)

in der Fassung vom 8. März 1971

§ 1

Allgemeine Vorschrift

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 8; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 9. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen (§ 8) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes).

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

§ 2

Wehrsold

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen, und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(4) Der Wehrsold wird am 5. und 20. jeden Monats für den halben Kalendermonat gezahlt.

§ 3

Verpflegung

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt. Die Höhe des Verpflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Dienstbekleidung

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung gewährt.

§ 6

Heilfürsorge

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

§ 7

Besondere Zuwendung

(1) Dem Soldaten, der am 1. Dezember Grundwehrdienst leistet, wird eine besondere Zuwendung gewährt.

(2) Die Zuwendung beträgt einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes doppelten Wehrsold erhält.

(3) Die Zuwendung ist im Dezember zu zahlen.

(4) Die Zuwendung steht dem Soldaten nicht zu, der im Laufe des Monats Dezember nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen wird.

(5) Wird vor Zahlung der Zuwendung ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Grundwehrdienstes aus einem der in Absatz 4 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt. Wird der Soldat auf Grund des Verfahrens aus der Bundeswehr entlassen oder ausgeschlossen, erlischt sein Anspruch auf die Zuwendung.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie dem Soldaten nach Absatz 4 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 8

Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach § 2 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

a) bei einer Wochenendübung — das Fünffache,

b) bei sonstigen Wehrübungen täglich — das Doppelte

der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

§ 9

Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes fünfzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld fünfundfünfzig Deutsche Mark, nach achtzehn Monaten jedoch insgesamt eintausend Deutsche Mark.

§ 10

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 9 vom Bundesminister der Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft*).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage
(Zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	4,50
2	Gefreiter	6,—
3	Obergefreiter	6,50
4	Hauptgefreiter	7,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	9,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	10,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	11,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	12,—
9	Hauptmann	13,—
10	Major, Stabsarzt	14,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	15,—
12	Oberst, Oberstarzt	16,—
13	Generale	18,—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 309/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 2. 71	L 36/1
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 310/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 2. 71	L 36/3
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 311/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 2. 71	L 36/5
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 312/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 2. 71	L 36/6
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 313/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 2. 71	L 36/7
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 314/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 2. 71	L 36/8
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 315/71 der Kommission betreffend die Ursprungsbestimmung von Wermutgrundweinen und von Wermutweinen	13. 2. 71	L 36/10
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 316/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	13. 2. 71	L 36/11
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 317/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 306/71 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 2. 71	L 36/12
12. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 318/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	13. 2. 71	L 36/13
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 319/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 2. 71	L 38/1
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 320/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 2. 71	L 38/3
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 321/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 2. 71	L 38/5
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 322/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 2. 71	L 38/6
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 323/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 2. 71	L 38/7
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 324/71 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich der Dauer der Lagerverträge und des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Tafelwein	16. 2. 71	L 38/14
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 325/71 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor	16. 2. 71	L 38/16
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak	17. 2. 71	L 39/1
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 327/71 des Rates zur Festsetzung bestimmter Grundregeln für die Verträge über die erste Bearbeitung und Aufbereitung, für Lagerverträge sowie für den Absatz des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	17. 2. 71	L 39/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
15. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 328/71 des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen hinsichtlich der von der Interventionsstelle Italiens durchzuführenden Verträge über die erste Bearbeitung und Aufbereitung von Rohtabak	17. 2. 71	L 39/5
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 329/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 2. 71	L 39/6
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 330/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 2. 71	L 39/8
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 331/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 2. 71	L 39/10
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 332/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 2. 71	L 39/11
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 333/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 2. 71	L 39/12
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 334/71 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen	17. 2. 71	L 39/14
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 335/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	17. 2. 71	L 39/15
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 336/71 der Kommission zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 über die Kontrolle der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine	17. 2. 71	L 39/17
16. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 337/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Butter in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17. 2. 71	L 39/18
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 338/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 2. 71	L 40/1
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 339/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 71	L 40/3
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 340/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 2. 71	L 40/5
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 341/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 2. 71	L 40/6
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 342/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 2. 71	L 40/7
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 343/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 2. 71	L 40/8
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 344/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	18. 2. 71	L 40/10
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 345/71 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 571/70 zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, und der Bestimmungsländer dieser Erzeugnisse	18. 2. 71	L 40/11
17. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 346/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 2. 71	L 40/12
15. 2. 71	Verordnung (Euratom) Nr. 347/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	19. 2. 71	L 41/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 348/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise	19. 2. 71	L 41/3
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 349/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 2. 71	L 41/4
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 350/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 2. 71	L 41/6
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 351/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 2. 71	L 41/8
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 352/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 2. 71	L 41/10
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 353/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 2. 71	L 41/13
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 354/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 2. 71	L 41/15
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 355/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 2. 71	L 41/17
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 356/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 2. 71	L 41/19
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 357/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 2. 71	L 41/21
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 358/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 2. 71	L 41/22
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 359/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. März 1971 beginnenden Zeitraum	19. 2. 71	L 41/25
18. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 360/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 2. 71	L 41/29
19. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 361/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 2. 71	L 42/1
19. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 362/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 2. 71	L 42/3
19. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 363/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 2. 71	L 42/5
19. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 364/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 2. 71	L 42/6
19. 2. 71	Verordnung (EWG) Nr. 365/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	20. 2. 71	L 42/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.